

**Satzung vom \_\_.\_\_.2011 zur Änderung der Satzung vom 18.10.2007  
über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege in der Stadt Kleve  
(Kostenbeitragsatzung für Kindertagespflege vom 18.10.07)**

Auf Grund des § 23 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I. S. 453) hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.10.2007 über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Kleve, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.06.2011 beschlossen:

§ 1

In § 6 Beitragermäßigung werden folgende Absätze ergänzt:

- (3) Die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Jahr, das der Einschulung vorangeht, beitragsfrei. Abweichend davon ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (4) Die Beitragsbefreiung der Geschwisterkinder gem. Satz 1 des § 6 der Satzung vom 11.6.08 besteht auch dann, wenn das Kind, für das ohne Beitragsbefreiung der höchste Beitrag zu zahlen wäre, gemäß landesgesetzlicher Regelung beitragsfrei ist. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beträge und wäre für das landesgesetzlich befreite Kind nicht der höchste Beitrag zu zahlen, so wird als Elternbeitrag die Differenz zwischen dem höchsten Beitrag und dem gemäß landesgesetzlicher Regelung beitragsfreien Kind erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.